



Zwischen 800 000 und einer Million Flüchtlinge werden 2015 in Deutschland erwartet. Viele von ihnen könnten Arbeit im Handwerk finden.

Foto: Fotolia

## Flüchtlinge schnell integrieren

Es gibt zahlreiche Migranten in Deutschland und sehr viele Betriebe, die nach Lehrlingen und Mitarbeitern suchen. Gelockerte bürokratische Regeln sollen die Integration erleichtern. Der aktuelle Stand für Unternehmer.

**R**und 800 000 Menschen erwartet Deutschland bis Ende dieses Jahres. Die meist jungen Eltern mit ihren Familien, auch allein reisende Minderjährige, hoffen in Deutschland eine neue Heimat zu finden. Und damit auch eine Stelle, etwa im Handwerk. »Mein Ziel ist es, möglichst viele von ihnen schnell in Lohn und Brot zu bringen«, sagt Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles. Nahezu alle Flüchtlinge seien motiviert, leistungswillig und voller Tatendrang. Sie weiß auch: »Viele haben in ihrer Heimat einen Beruf erlernt, aber sie besitzen keine formale Qualifikation mit dem Stempel einer deutschen Handwerkskammer. Und viele haben nur eine geringe oder gar keine Ausbildung.«

Doch das soll sich jetzt ändern. »Es ist notwendig, für jeden Flüchtling seine schulischen und beruflichen Kompetenzen festzustellen«, so Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbands des deutschen Handwerks (ZDH) in Berlin. »Die Bildungsstätten des Handwerks stehen dafür bereit.«

Doch viele Unternehmer sind unsicher, wann sie Flüchtlinge ausbilden und beschäftigen können und ob diese zumindest bis zum Ende ihrer Ausbildung in Deutschland bleiben dürfen. Ein Flyer, des Bundesinnenministeriums und des ZDH sowie eine Broschüre der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg geben Tipps (siehe auch InfoPlus mit Links). Die wichtigsten im Schnellüberblick:

### Abgestuftes Aufenthaltsrecht

Wenn Flüchtlinge nach Deutschland kommen und hier Asyl beantragen, bekommen sie zunächst eine Aufenthaltsgestattung. Nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihren Antrag an, bekommen sie eine Aufenthaltserlaubnis, die zum Beispiel Syrer sofort erhalten. Lehnt es den Antrag ab, muss der Ausländer an sich ausreisen. In vielen Fällen setzen die Behörden dies jedoch nicht durch und erteilen eine Duldung.

### Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Bevor Betriebe einen Flüchtling als Mitarbeiter oder Lehrling einstellen dürfen, müssen drei Monate verstreichen, seitdem er den Asylantrag gestellt hat. Bei Auszubildenden, die lediglich eine Duldung haben, entfällt diese Wartefrist, bei ihnen besteht jedoch eher das Risiko der Abschiebung, da sie grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet sind. Wer konkret in welchem Umfang arbeiten oder eine Ausbildung beginnen darf, können Chefs im Handwerk dem jeweiligen Aufenthaltspapier entnehmen, das sie sich vom Bewerber vorlegen lassen.

»Erwerbstätigkeit gestattet« ist in der Regel in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt und gestattet aus Sicht der Ausländerbehörde jede Tätigkeit und die Aufnahme der Berufsausbildung. »Beschäftigung nur mit der Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet«, bedeutet, dass diese vor Arbeitsbeginn ihre Zustimmung

geben muss, auch die der Arbeitsagentur ist erforderlich. Der Beginn der Lehre jedoch in einem staatlich anerkannten Beruf ist ohne Erlaubnis der Behörden möglich. Bei »Erwerbstätigkeit nicht gestattet« dürfen Betriebe weder Mitarbeiter noch Auszubildende einstellen.

### Volle Ausbildung garantiert

Solange das Asylverfahren läuft, können Betriebe und Lehrlinge davon ausgehen, dass sie die Ausbildung machen dürfen. Im besten Fall genehmigt die Behörde den Asylantrag, der Flüchtling darf mit seiner Aufenthaltserlaubnis arbeiten und seine Ausbildung bis zur Gesellenprüfung abschließen. Lehnt das Amt den Asylantrag ab, kann ein Abschiebungsverbot Betrieb und Lehrling davor schützen, dass sie die Ausbildung abbrechen müssen. Jugendliche, die unter 21 Jahren ihre Lehre begonnen haben, dürfen diese auch ohne Aufenthaltsgestattung oder -erlaubnis zu Ende bringen, wenn mit dem Abschluss zu rechnen ist. Sie erhalten vom Ausländeramt eine Duldung, die jeweils um ein Jahr verlängert wird.

Diese Regel gilt jedoch nicht für Azubis aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wie Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien. Mit dem Gesellenbrief bekommen auch geduldete Lehrlinge eine Aufenthaltserlaubnis – der Betrieb darf sie im erlernten Beruf dauerhaft beschäftigen.

### Beschäftigung ohne Ausbildung

Flüchtlinge, die keine Lehre beginnen, sondern gleich arbeiten wollen, darf der Handwerksbetrieb nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit mit Zustimmung der Arbeitsagentur einstellen. Diese prüft zunächst, ob für die Stelle kein deutscher oder EU-Bewerber oder ein ausländischer Bewerber, der bereits die Zustimmung hat, zur Verfügung steht. Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles steht noch zu der Vorrangprüfung, kann sich jedoch vorstellen, diese nach der dreimonatigen Wartezeit der Flüchtlinge für drei Jahre auszusetzen.

Ist der Stellenbewerber aber bereits mindestens 15 Monate legal im Land, entfällt die Vorrangprüfung. Die Arbeitsagentur untersucht weiter, ob der Betrieb einen Flüchtling zu gleichen Bedingungen wie bei anderen Mitarbeitern einstellen will. Diese Vergleichbarkeitsprüfung soll den Mitarbeiter vor Diskriminierung am Arbeitsplatz schützen.

### Vorab mit Praktikum testen

Ob künftiger Lehrling oder Mitarbeiter – viele Betriebe wollen erst einmal testen, ob sich der Bewerber grundsätzlich eignet und in die Firma passt. Hier können zwei Maßnahmen helfen: Bei einer angestrebten Ausbildung können Chefs mit einer Einstiegsqualifizierung in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten feststellen, welche Kenntnisse und welches Geschick der künftige Azubi bereits mitbringt. »Die Betriebe können so Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem

»Mein Ziel ist es, möglichst viele Flüchtlinge schnell in Lohn und Brot zu bringen«,  
so Bundesarbeitsministerin  
Andrea Nahles.



Foto: BMAS

Betrieb heranführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind«, so die Bundesagentur für Arbeit in ihrem Prospekt für Unternehmer (siehe InfoPlus), die dem Betrieb einen Zuschuss gewährt. Der Betrieb muss hierfür die Genehmigung der Ausländerbehörde und einen Vertrag mit der Qualifizierungsmaßnahme vorlegen, bevor der junge Mann oder die junge Frau im Betrieb anfängt.

### Sprachkurse als Problemlöser

Betriebe, die Bewerber über einen kürzeren Zeitraum testen wollen, wählen nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit des Asylbewerbers ein bis zu sechswöchiges Praktikum. Hier müssen weder die Ausländerbehörde noch die Arbeitsagentur zustimmen. Für eine Förderung durch die Arbeitsagentur ist jedoch der Antrag auf eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erforderlich, bevor das Praktikum beginnt.

Bei den gelockerten Regeln bestehen also gute Chancen für Betriebe und Flüchtlinge am Arbeitsmarkt, vor allem für die Migranten aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea, die nach dem Flyer des Bundesinnenministeriums zu hohem Anteil anerkannt werden und eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis bekommen. Auch das zunächst größte Problem fehlender Deutschkenntnisse können Handwerksbetriebe lösen. Der Bewerber nimmt an einem Sprachkurs teil. Ist dieser kostenpflichtig, übernimmt die Firma die Gebühr und setzt sie als Betriebsausgabe von der Steuer ab.

Harald Klein,  
Wirtschaftsjournalist



### InfoPlus – Exklusiv für Abonnenten

Worauf Sie achten sollten, wenn Sie Asylbewerber einstellen wollen, lesen Sie im Download unter:

- [www.ausbauundfassade.de/infoplus1510](http://www.ausbauundfassade.de/infoplus1510)
- Webcode »1510« ins Suchfeld von [www.ausbauundfassade.de](http://www.ausbauundfassade.de) eintragen
- QR-Code

